

SATZUNG
über Einfriedungen
in der Gemeinde Rückersdorf
(Einfriedungssatzung – EinfrS)
vom 01.Juli 2008

Aufgrund des Artikels 81 Abs. 1 Nr.5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588) erlässt die Gemeinde Rückersdorf folgende

Satzung
über Einfriedungen in der Gemeinde Rückersdorf

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Höhe der Einfriedungen
- § 3 Gestaltung der Einfriedungen
- § 4 Unzulässige Ausbildung oder Einfriedungen
- § 5 Unterhalt von Einfriedungen
- § 6 Ausnahmen und Befreiungen
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für genehmigungspflichtige wie genehmigungsfreie Einfriedungen soweit nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsbereich Sonderregelungen bestehen.

§ 2
Höhe der Einfriedungen

- (1) Die Höhe der Einfriedungen einschließlich ihrer Sockel darf das Maß von 1,50 m nicht überschreiten. Dabei soll die Sockelhöhe nicht mehr als 0,30 m betragen. Beide Höhenangaben beziehen sich, wenn eine öffentliche Verkehrsfläche anschließt, auf diese, sonst auf das Baugrundstück selbst.
- (2) Die Höhe der Einfriedungen im Bereich von Wohnterrassen bzw. Gartensitzplätzen ist, außer an öffentlichen Verkehrsflächen, bis zu einem Maß von 2,00 m bezogen auf das Baugrundstück grundsätzlich zulässig

§ 3
Gestaltung der Einfriedungen

- (1) Einfriedungen aus Draht (z.B. Maschendraht u.ä.) sind straßenseitig unzulässig.
- (2) Einfriedungen sollen nicht geschlossen (z.B. Mauern, Betonwände, Gabionen, Bretterdoppel-beschalungen u.ä.) ausgebildet werden.

§ 4
Unzulässige Ausbildung von Einfriedungen

- (1) Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig. Dies gilt nicht bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken in einer Höhe von mehr als 1,80 m.
- (2) Sichtschutzblenden, wie Rohrmatten, Kunststoffplatten, Kunststofffolien, Asbestzementplatten und ähnliche Materialien sind unzulässig.

§ 5
Unterhalt von Einfriedungen

Einfriedungen sind stets ordnungsgemäß zu erhalten.

§ 6
Ausnahmen und Befreiungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen gewährt werden, wenn sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind, insbesondere, wenn dadurch das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 89 Abs. 1 Nummer 17 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei der Errichtung oder Änderung einer Einfriedung den §§ 2 bis 5 zuwiderhandelt.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Einfriedungen in der Gemeinde Rückersdorf vom 07. Juli 2004 außer Kraft.

Rückersdorf, 01. Juli 2008
GEMEINDE RÜCKERSDORF

gez.

Wiesner
1. Bürgermeister